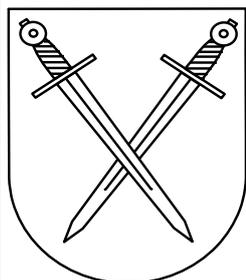


19/03

# Amtsblatt der Stadt Schwerte

23.12.2003

Inhalt	Seite
108. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot von Sparkassenbüchern	221
109. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	221
110. Öffentliche Zustellung für Herrn Dimitros Tzimoulis	222
111. Bekanntmachung über die Wahl der Schiedsperson für den Bezirk 4 Westhofen-Wandhofen in der Stadt Schwerte	223
112. Straßenbenennung in Schwerte-Villigst	224
113. Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 12.12.2003	225
114. 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	228
115. Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts – für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 09.12.2003	231
116. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	236
117. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst	238



<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
118. Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße“ - Satzungsbeschluss	239
119. 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wannebachstraße“	241
120. 1. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Friedhofssatzung für die außerkommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002	243
121. 4. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990	246
122. 15. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995	249
123. 9. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994	250
124. I. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung vom 21.11.2001 über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr	251
125. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass	253
126. Satzung vom 18.12.2003 über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte	255
127. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003	257

**Herausgeber:**

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

**Bestellungen sind zu richten an:**

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

## Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

**108.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbücher Nr. **306 156 977, 306 156 985 und 406 910 547**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, sind verlorengegangen. Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**109.**

### **Bekanntmachung - Aufgebot eines Sparkassenbuches –**

„Das Sparkassenbuch Nr. **301 929 741**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Für Herrn Dimitrios Tzimoulis, zuletzt gemeldet, Ostenstr. 23, 58239 Schwerte liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, Zimmer 102 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

- **Gewerbsteuerermessbescheid des Finanzamtes Dortmund Unna für das Jahr 1997**
- **Gewerbsteuerbescheid vom 12.12.2003 für das Jahr 1997**
- **Gewerbsteuerzinsbescheid vom 12.12.2003 für das Jahr 1997**

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG-) vom 23.07.1957 (GV NW S213/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 11.12.2003

Stadt Schwerte  
Der Bürgermeister  
Finanzen und Steuern  
Im Auftrage:

Stahl

111.

**Bekanntmachung**  
**über die Wahl**  
**der Schiedsperson für den Bezirk 4**  
**Westhofen-Wandhofen**  
**in der Stadt Schwerte**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 15.10.2003 als Schiedsperson für den o.g. Bezirk gewählt:

Frau  
Tessa Renner  
Reichshofstr. 167  
58239 Schwerte

Der Direktor des Amtsgerichtes Schwerte hat die Wahl von Frau Renner mit Beschluss vom 11.11.2003 gem. § 4 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von 5 Jahren ab 11.11.2003 bestätigt.

Frau Renner wurde am 21.11.2003 durch den Direktor des Amtsgerichtes Schwerte vereidigt.

Die Wahl, die Bestätigung und die Vereidigung der o. g. Schiedsperson werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 08.12.2003

Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Wehling

Der für Straßenbenennung zuständige Ausschuss für Planung und Umwelt der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 08.10.2003 folgende Straßenbenennung beschlossen:

Der Dorfplatz in Schwerte-Villigst wird nach Caspar Esser benannt und erhält zukünftig folgende Bezeichnung:

**Caspar-Esser-Platz.**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Benennung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Falls die Widerspruchsfrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Schwerte, 11.12.2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Herbert Kluge

**Bekanntmachung****Gebührensatzung  
für die Musikschule Schwerte vom 12.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 02.09.2002 hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Gebührensatzung für die Musikschule beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2****Höhe der Gebühren**

(1) Die Gebühr für das Schuljahr beträgt:

a) Grundstufe:

Für musikalische Früherziehung gemäß Ziffer 2.1 I A der Schulordnung der Musikschule und für die musikalische Grundausbildung gemäß Ziffer 2.1 I B der Schulordnung der Musikschule und für die rhythmisch-musikalische Erziehung gemäß Ziffer 2.1 I C der Schulordnung der Musikschule

jährliche Gebühr	236,40 €
vierteljährliche Gebühr	59,10 €

b) Ergänzungsfach:

Kurse, wie z. B. Instrumentalgruppen, Kammermusik usw.. Sofern der/die Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule in einem Hauptfach ist, werden keine Gebühren erhoben. Wird vom/von der Schüler/in kein Hauptfach (Instrumentalbelegung im Einzel- oder Gruppenunterricht) belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	120,00 €
vierteljährlich	30,00 €

erhoben.

c) Instrumentalunterricht:

Für Unterricht gem. Ziffer 2.1, II, III, IV, V der Schulordnung der Musikschule werden erhoben:

Unterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht, Dauer 20 Minuten	470,40 €	39,20 €
Einzelunterricht, Dauer 30 Minuten	589,20 €	49,10 €
Einzelunterricht, Dauer 40 Minuten	780,00 €	65,00 €
Gruppe 2 Schüler/innen, Dauer 40 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 3 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	470,40 €	39,20 €
Gruppe 4 – 6 Schüler/innen, Dauer 60 Minuten	350,40 €	29,20 €

d) Chor – und Singgruppen

Wird von dem/der Teilnehmer/in, Schüler/in der Musikschule kein Hauptfach belegt, so wird eine Gebühr von

jährlich	30,00 €
monatlich	2,50 €

erhoben.

e) Kurse und Projekte (zeitlich begrenzte Angebote)

Für Kurse und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die jeweilige Veranstaltung gesondert festgelegt.

### § 3 Instrumentenmiete

Für Leihinstrumente gem. Ziffer 8.2 der Schulordnung der Musikschule wird eine Miete von jährlich 74,40 € bis 153,60 € je nach Wert des Instrumentes, erhoben.

Wertstaffelung der Mietinstrumente

Anschaffungspreis:

bis zu 256,00 € = 74,40 € jährliche Miete

bis zu 511,00 € = 111,00 € jährliche Miete

über 511,00 € = 153,60 € jährliche Miete

### § 4 Gebührenschildner

Zu Zahlungen sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/-innen verpflichtet.

### § 5 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Es wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines Schuljahres = Kalenderjahr (01.01. – 31.12.) 38 Wochenstunden Unterricht erteilt werden. Ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder Verhinderung der Lehrkraft wurde bei der Bemessung der Jahresgebühren berücksichtigt. Werden innerhalb eines Schuljahres weniger als 38 Wochenstunden Unterricht erteilt, kann nach Ablauf des Schuljahres die Erstattung der anteiligen Gebühren schriftlich bei der Musikschule bis zum 31.01. des folgenden Jahres beantragt werden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde wird 1/38 der entsprechenden Jahresgebühr erstattet. Die Unterrichtsgebühren sind in 4 Raten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf ein Konto der Stadtkasse Schwerte bei einem im Bescheid genannten Geldinstitut. Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch schriftlichen Bescheid. Gebührenänderungen werden durch Änderungsbescheid mitgeteilt.
- (3) Bei Zahlungsverzug wird das Verwaltungszwangsverfahren eingeleitet. Bei Nichtzahlung wird der/die Teilnehmer/-in, Schüler/-in vom Unterricht ausgeschlossen.

### § 6 Gebührenermäßigung

- (1) Werden Familienmitglieder in der Musikschule unterrichtet, so erhält das 2. Familienmitglied 20 %, das 3. Familienmitglied 30 % und jedes weitere 50 % Familienermäßigung. Die Teilnehmer/innen werden bei der Erfassung der Ermäßigung in der Reihenfolge ihres Alters berücksichtigt. Der/die älteste Teilnehmer/-in zahlt die volle Gebühr. Teilnehmer/innen, die Chor- oder Spielkreisbeiträge zahlen, werden bei der Festsetzung einer Familienermäßigung nicht berücksichtigt.
- (2) Der Leiter der Musikschule kann in besonderen Fällen auf schriftlichen Antrag Schulgeldermäßigung oder –erlass gewähren

Staffelung der Ermäßigung:

Das ermittelte Einkommen beträgt:

75 % bis 100 % = 25 %ige Ermäßigung,

50 % bis 75 % = 50 %ige Ermäßigung,

unter 50 % = 100 %ige Ermäßigung

der errechneten Einkommensgrenze.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus: doppelter Regelsatz (nach Regelsatzverordnung) des Haushaltsvorstandes + Mehrbedarf 10 % des Einkommens + 10 % des bereinigten Einkommens + 1 ½ facher Regelsatz für weitere Familienangehörige im Haushalt + einfache Miete.

## § 7

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 18.12.2000 einschl. des 1. Nachtrages vom 25.09.2001 außer Kraft.

### BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte vom 12.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Honorarordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Honorarordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- hat den Beschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kultur- und Weiterbildungsbetrieb –Anstalt des öffentlichen Rechts- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die obige Gebührensatzung für die Musikschule Schwerte stimmt mit dem am 11.12.2003 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Kultur- und Weiterbildungsbetriebes –Anstalt des öffentlichen Rechts- überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 12.12.2003

Klaus Kilian

**51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“  
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“  
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 03.12.2003 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ einschl. seines Erläuterungsberichtes und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 169 „Wohnbebauung Sportplatz Gänsewinkel“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes liegen im östlichen Innenstadtbereich Schwertes, südlich der Grünstraße und westlich der Gesamtschule Schwerte.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes und des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf den Übersichtsplänen auf den Seiten 229 und 230 dargestellt.

Auf dem Schulsportplatz der Gesamtschule Gänsewinkel sowie Teilen der Stellplatzanlage soll Wohnbebauung entstehen, dazu soll die Darstellung im Flächennutzungsplan von Gemeinbedarfsfläche in Wohnbaufläche geändert werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der geplanten Wohnbebauung geschaffen werden.

In der hier vorliegenden Größenordnung der Planung ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG nicht erforderlich.

Die Entwürfe der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes mit seinem Erläuterungsbericht und des Bebauungsplanes Nr. 169 mit seiner Begründung liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 05.01. bis einschl. 04.02.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags    von 8.00 – 16.00 Uhr  
freitags                      von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-668 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/51

Az.: 61-26-03/169

Schwerte, 05.12.03  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge





**Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts -  
für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 09.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, §§ 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 9.6.1995 (GV NW. Nr. 59 vom 18.08.1995, S. 926) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AgwAG-) vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994 S. 3370) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz AöR genannt)- in seiner Sitzung am 08.12.2003 folgende Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Für die unmittelbare und mittelbare Benutzung der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG erhebt der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zur Deckung der Kosten nach § 6 KAG, der Verbandslasten nach § 7 KAG und der Abwasserabgabe nach § 9 AbwAG in Verbindung mit den §§ 64 und 65 LWG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

**§ 2**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Abwassergebühr für die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen wird nach der eingeleiteten Schmutzwassermenge und der Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser abgeleitet werden kann, berechnet. Als Einleitung zählt die direkte Einleitung über ein Kanalsystem.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückbehaltenen Wassermengen. Die Wasserentnahme aus Wasserläufen oder Grundwasser steht der Entnahme aus privaten Wasserversorgungsanlagen gleich. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückbehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückbehaltenen Wassermengen ist innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung des Veranlagungsbescheides geltend zu machen. Die Wassermenge ist entweder durch Messung nachzuweisen oder aufgrund von Erfahrungswerten glaubhaft zu machen.

Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m<sup>3</sup> jährlich ausgeschlossen.

Die aus öffentlichen Versorgungsanlagen entnommene Wassermenge ist der nach Wassermessern ermittelte und vom Versorgungsunternehmen berechnete Wasserverbrauch. Maßgebend für das Haushaltsjahr ist die Wassermenge, die das Versorgungsunternehmen für den in diesem endenden Bemessungszeitraum ermittelt hat (Spitzabrechnung). Bemessungszeitraum ist die Zeit, für die das Versorgungsunternehmen abrechnet. Auf der Grundlage der nach der letzten Abrechnung des Versorgungsunternehmens verbrauchten Wassermenge werden Vorauszahlungen festgesetzt.

(3) Die aus eigenen Wasserversorgungsanlagen (hierzu zählen auch Regenwasserbraucharanlagen) entnommene Wassermenge ist durch eingebaute Wassermesser nachzuweisen oder nach anderen Maßstäben wie Pumpenleistung oder Umfang des gewährten Wasserrechtes zu ermitteln. Der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) kann auf Kosten des Benutzers den Einbau von Wassermessern verlangen. Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht oder offenbar nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht neu, wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach Erfahrungswerten - im Zweifelsfall unter Hochrechnung eines Wasserverbrauchs von mind. 3 Monaten - geschätzt, bis eine Gebührenveranlagung nach § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durchzuführen ist.

(5) Haltern von Großvieh wird auf Antrag die Wassermenge um 8 cbm/ Erhebungszeitraum je Großvieheinheit (Anlage 1) herabgesetzt; maßgebend ist die am 1.7. des Vorjahres nachweislich vorhanden gewesene Viehzahl. Für darüber hinausgehende und sonstige nicht eingeleitete Wassermengen gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 dieser Satzung. Die Herabsetzung nach Satz 1 erfolgt jedoch nur in dem Umfange, dass unter Berücksichtigung der gemeldeten Personenzahl nach dem Stande des in dem Erhebungszeitraum liegenden 1.7. letztlich eine Wassermenge von 46 cbm pro Person und Erhebungszeitraum verbleibt und die damit der durchschnittlichen Wassermenge entspricht, die einem Wohngrundstück üblicherweise zugeführt worden ist.

(6) Die Benutzungsgebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers wird bemessen nach den bebauten und befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den Abwasseranlagen zufließen kann. Zu den befestigten Flächen zählen u. a. betonierte, geteerte, plattierte, gepflasterte, aber auch besonders verdichtete Flächen, jedoch keine Beläge, die speziell zur Versickerung des Oberflächenwassers bestimmt sind, wie z. B. Rasengittersteine. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) die Größe und etwaige Veränderungen dieser Grundstücksfläche mitzuteilen. Ergibt sich eine reduzierte Abflussleistung aufgrund besonderer Flächenbeläge oder technischer Rückhalteeinrichtungen, hat der Grundstücksbesitzer die Reduzierung der Abflussmengen in Bezug auf die zugeleiteten Volumenströme zu belegen. Bei Maßnahmen zur Wasserhaltung im Rahmen zeitlich begrenzter Bauvorhaben bemisst sich die Gebühr nach der Fläche, für die eine Grundwasserhaltung zu betreiben ist und wird mit dem Gebührensatz für Niederschlagswasser belegt.

(7) Das öffentliche Interesse bemisst sich nach der Menge des Niederschlagswassers, das anteilmäßig von den befestigten Straßen, Wegen und Plätzen im Vergleich zu den anderen bebauten und befestigten Grundstücksflächen in die Abwasseranlage einfließt. Der Gebührenbedarf wird um den sich aus diesem Verhältnis ergebenden Betrag vermindert und der Rest als Benutzungsgebühr erhoben.

(8) Die jährlichen Benutzungsgebühren betragen

a) je cbm Schmutzwasser	2,49 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,18 €

(9) Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwasser von den Verbänden selbst zu Verbandlasten oder Abgaben herangezogen werden, betragen die jährlichen Benutzungsgebühren für die Benutzung der städtischen Abwasseranlagen

a) je cbm Schmutzwasser	0,95 €
b) je qm (abgerundet) gebührenpflichtiger Grundstücksfläche	1,00 €

(10) Die Gebührenbemessung für die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € je Entleerungstermin. Für die organisatorische Abwicklung kann sich der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) eines Dritten bedienen.

### § 3

#### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten der Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 4

#### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; besteht ein Erbbaurecht, ist anstelle des Grundstückeigentümers der Erbbauberechtigte gebührenpflichtig
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes
- d) der Eigentümer nach dem Grundsteuergesetz

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Für Gebäude mit Wohnungseigentum wird die Gebühr für die gesamte Anlage berechnet. Zur Zahlung verpflichtet ist der nach dem Gesetz über das Wohnungseigentum zu bestellende Vertreter. Die Wohnungseigentümer sind Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels endet die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Rechtsänderung stattfindet. Der neue Eigentümer ist von Beginn des Kalendermonats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Beträge werden vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Bei Nachberechnungen sind die Beträge innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt angegeben ist. Die Beträge können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Zahlt der Gebührenschnldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer am 1.7. in einem Jahresbetrag, sind abweichend von Satz 1 auch die Beträge zu diesem Zeitpunkt in einer Summe zu entrichten.

(2) Bis zum Zugang eines neuen Festsetzungsbescheides sind die Beträge über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert weiter zu entrichten.

## **§ 6**

### **Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung der Kanalanschlüsse für die Abwasseranlage im Rahmen des § 16 Abs. 4 der Ortsentwässerungssatzung für die Stadt Schwerte ist dem Abwasserbetrieb Schwerte (AöR) zu ersetzen. Der Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Anschlussleitung berechnet.

(2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Anschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände mit der Beendigung der Maßnahme. Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

(3) Ersatzpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, zu dem die Anschlussleitung verlegt ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit die Anschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte vom 09.12.2003 tritt am 01.01.2004 in Kraft.

## -BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG-

Die vorstehende Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt des öffentlichen Rechts, für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) vom 09.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d.) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Abwasserbetrieb Schwerte (AÖR) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. mit § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 09.12.2003

J. Schulte,  
Vorstand

**Abwasserbetrieb Schwerte**

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

**Anlage 1** zu § 2 Abs. 5

der Entwässerungsgebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte (AöR) vom 09.12.2003

Eine Großvieheinheit (GV) ist ein Stück Lebendvieh im Gewicht von 500 kg bei ganzjähriger Haltung. Es entsprechen:

Pferde, mittel	1,0 GV
Pferde, leicht	0,8 GV
Fohlen, 1-2 Jahre	0,7 GV
Zuchtbullen	1,2 GV
Kühe und Jungvieh über 2 Jahre	1,0 GV
Jungvieh 1-2 Jahre	0,7 GV
Jungvieh unter 1 Jahr	0,2 GV
Mastvieh unter 2 Jahren	1,0 GV
Schafe über 1 Jahr	0,1 GV
Schafe unter 1 Jahr	0,05 GV
Zuchteber und Sauen	0,3 GV
Schweine über 75 kg	0,2 GV
Schweine 20 - 75 kg	0,1 GV
Hühner (50 Stck.)	0,2 GV

**1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“  
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 03.12.2003 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 „Das Sauerfeld“ gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet des zu ändernden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Ergste, westlich der B 236/ Lethmather Strasse im Zentrum von Ergste.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 1. Änderung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 237 dargestellt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 mit seiner Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 05.01. bis einschl. 04.02.2004** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zu weiteren Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-604 zu vereinbaren.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/103  
Schwerte, 15.12.03  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

Kluge



Die Versammlung der Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Schwerte-Villigst hat am 02.12.2003 folgenden Beschluss gefasst, der hiermit satzungsgemäß öffentlich bekannt gegeben wird:

**10. Beschluss über die Auszahlung der angesammelten Jagdpachtgelder**

Wie aus dem Kassenbericht bekannt, verfügt die Jagdgenossenschaft über ein Guthaben in Höhe von 24.088,34 Euro. Herr Beile schlägt vor, dass nicht der gesamte Betrag zur Auszahlung kommen sollte, um für unvorhergesehene Forderungen gerüstet zu sein. Nach eingehender Aussprache wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst:

- a) Zur Auszahlung soll ein Betrag in Höhe von 23.000,00 Euro kommen.
- b) Die auszahlende Jagdpacht soll im Verhältnis der von den einzelnen Genossen eingebrachten bejagbaren Fläche zur bejagbaren Gesamtfläche der Genossenschaft auf diese aufgeteilt werden.
- c) Genossen, die weniger als 0,5 ha bejagbare Fläche einbringen, sollen bei der Auszahlung nicht berücksichtigt werden.

Die Auszahlung wird in Kürze erfolgen.

Schwerte, 15.12.2003

gez. Beile  
Der Vorsitzende  
Jagdgenossenschaft  
Schwerte-Villigst

118.

**Bekanntmachung  
Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße,,  
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 21.05.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 166 „Wannebachstraße,, gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schwerte - Westhofen, östlich des „Westhofener Kreuzes“.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 166 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 240.

Der Bebauungsplan Nr. 166 „Wannebachstraße,, einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB ).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/166  
Schwerte, 15.12.2003

Böckelühr  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**50. Änderung des Flächennutzungsplanes im**  
**Bereich „Wannebachstraße,,**

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 21.05.2003 den Feststellungsbeschluss für die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wannebachstraße,, gefasst. Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 25.07.2003 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung - zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 03.11.2003 die o. a. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt genehmigt:

**Genehmigung:**

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Schwerte am 21.05.2003 beschlossene 50. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 03. November 2003

Bezirksregierung Arnsberg

35.2.1-1.4-UN-6/03

Im Auftrag

gez. Haupt

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes liegt südwestlich des Stadtkerns von Schwerte im Bereich von Schwerte Westhofen. Er wird östlich begrenzt vom Autobahnzubringer A 45/A 1, südlich von der Fläche für die Regenrückhaltung des Landschaftsverbandes, östlich von der Wannebachstraße (L 672) und nördlich von dem erlenbestandenen Siepen mit Bachlauf zwischen Autobahn A 1 und Wannebachstraße.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches der 50. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 242.

Die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich ihres Erläuterungsberichtes kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Amt für Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 50. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (s. § 215 Abs. 2 BauGB).
2. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - B) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schwerte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-20-02/50

Schwerte, 15 .12.2003

Böckelühr

Bürgermeister



**1. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002**

**Präambel**

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW vom 17. Juni 2003/ GVBl. NRW S. 313) und § 7 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Schwerte am 17.12.2003 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die kommunalen Friedhöfe vom 05.07.2002 beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 (Friedhofszweck) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Stadt Schwerte. Sie dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten),
  - 1.1 die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Schwerte gewesen sind, die früher Einwohner der Stadt Schwerte gewesen sind und aus Gründen der Betreuung oder der Pflege nach auswärts verzogen sind,
  - 1.2 die in der Stadt Schwerte geboren sind,
  - 1.3 die bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
  - 1.4 deren Kinder oder Eltern Einwohner der Stadt Schwerte sind.
 Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrucht, falls mindestens ein Elternteil Einwohner der Stadt Schwerte ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

**§ 2**

§ 8 Abs. 5 (Anzeigepflicht und Bestattungszeit) erhält folgende Fassung:

- (5) Erdbestattungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 8 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

**§ 3**

§ 9 (Särge und Urnen) erhält einen neuen Abs. 1, die Abs. 1 und 2 (alt) werden Abs. 2 und 3 (neu):

- (1) Bestattungen sind in Särgen oder Urnen vorzunehmen.

**§ 4**

§ 14 Abs. 2,3 und 4 (Reihengrabstätten) erhalten folgende Fassung:

- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
  - a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten mit jeweils einer Grabfläche 1,50 m x 0,90 m
  - b) für Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr mit jeweils einer Grabfläche 2,50 m x 1,25 m.
- (3) Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits eingerichteten und noch nicht abschließend belegten Reihengrabfeldern bleibt es für das fertige Grabbeet
  - a) für Tote bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei den Maßen 1,20 m x 0,60 m
  - b) für Tote ab vollendetem 5. Lebensjahr bei den Maßen 1,65 m x 0,65 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

## § 5

§ 15 Abs. 7 (Wahlgrabstätten) erhält folgende Fassung:

- (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten,
  - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
  - c) auf die Kinder,
  - d) auf die Stiefkinder,
  - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - f) auf die Eltern,
  - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
  - h) auf die Stiefgeschwister,
  - i) auf die nicht unter a) -h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c)-d) und f) – i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine vorgeannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

## § 6

§ 32 (Trauerfeier) erhält einen neuen Abs. 2, die Abs. 2 und 3 (alt) werden Abs. 3 und 4 (neu):

- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

## § 7

§ 36 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten) erhält einen neuen Buchst. f, die Buchst. f bis i (alt) werden Buchst. g bis j (neu):

- f) eine Bestattung entgegen § 8 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,

## § 8

### **Inkrafttreten**

Dieser 1.Nachtrag tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

---

### **- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 1.Nachtrag zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 05.07.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr

**4. Nachtrag vom 18.12.2003  
zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif  
für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990**

**Präambel**

Aufgrund der §§ 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgenden 4. Nachtrag zur Gebührensatzung nebst Gebührentarif beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Schwerte vom 19.11.1990 wird durch folgenden neuen Tarif ersetzt (die Gebühren wurde mathematisch gerundet):

---

**1. Gebühren für die Aufbewahrung und Bestattung von Leichen**

1.1	Aufbewahrungsgebühren für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenkammer bis zur Bestattung, Einäscherung oder Überführung auf einen nicht städt. Friedhof einschl. Dekoration der Leichenkammer	<b>67,- €</b>
-----	--	---------------

**2. Bestattungsgebühren**

*2.1 Sargbeisetzungen in einem Reihengrab*

a)	für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab	<b>650,- €</b>
b)	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	<b>325,- €</b>

*2.2 Sargbeisetzungen in einem Wahlgrab*

a)	für Verstorbene vom 5. Lebensjahr	<b>705,- €</b>
b)	für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	<b>352,- €</b>

*2.3 Urnenbeisetzungen*

a)	in einem Urnenreihengrab	<b>177,- €</b>
b)	in einem Urnenwahlgrab	<b>201,- €</b>
c)	in einem Urnengemeinschaftsfeld	<b>177,- €</b>

**3. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten**

*3.1 Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit -*

Sargbeisetzungen für Personen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	<b>862,- €</b>
--	----------------

*3.2 Reihengräber - 10 Jahre Nutzungszeit -*

Sargbeisetzungen für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<b>431,- €</b>
---	----------------

*3.3 Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit -*

für alle Personen	<b>1.109,- €</b>
-------------------	------------------

<b>3.4 Urnengräber</b>	
a)	Reihengräber - 25 Jahre Nutzungszeit - <span style="float: right;">766,- €</span>
b)	Wahlgräber - 30 Jahre Nutzungszeit - <span style="float: right;">924,- €</span>
c)	Gemeinschaftsfeld – 25 Jahre Nutzungszeit <span style="float: right;">931,- €</span> (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)
d)	anonyme Bestattung <span style="float: right;">931,- €</span> (inkl. Pflegekosten für Nutzungszeit)
<b>4. Gebühren für Ausbettungen und Wiederbestattungen</b>	
<b>4.1 Ausbetten</b>	
a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren <span style="float: right;">852,- €</span>
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren <span style="float: right;">451,- €</span>
c)	eines Aschenrestes <span style="float: right;">107,- €</span>
<b>4.2 Wiederbestattungsgebühren</b>	
a)	für eine Leiche von Personen über 5 Jahren <span style="float: right;">426,- €</span>
b)	für eine Leiche von Personen unter 5 Jahren <span style="float: right;">223,- €</span>
c)	eines Aschenrestes <span style="float: right;">54,- €</span>
<b>5. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
1.	Trauerhallenbenutzung einschl. Ausschmücken und Läuten <span style="float: right;">229,- €</span>
2.	Orgelbenutzung <span style="float: right;">16,- €</span>
<b>6. Genehmigungsgebühr für Grabmale</b>	
1.	Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals <span style="float: right;">52,- €</span>
2.	Genehmigungsgebühr Einfassung <span style="float: right;">52,- €</span>
<b>7. Sonstige Gebühren</b>	
	Gebühr für die Erteilung von Berechtigungskarten an Gewerbetreibende <span style="float: right;">38,- €</span>

## § 2

Dieser 4. Nachtrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der 3. Nachtrag vom 25.11.2002 außer Kraft.

## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 4. Nachtrag zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr

**15. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW – StReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgenden 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1**

§ 6 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die jährliche Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite beträgt

- |  |           |
|--|-----------|
| a) bei einmal wöchentlicher Reinigung  | 4,00 Euro |
| b) bei zweimal wöchentlicher Reinigung | 8,00 Euro |
| c) bei 14-tägiger Reinigung            | 2,00 Euro |

**§ 2**

Das Straßenverzeichnis bleibt unverändert.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 15. Nachtrag zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 06.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr

## Präambel

**9. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994**

Aufgrund der §§ 7, 10 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung, § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 08.09.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgenden 9. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Restmüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	142,40 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	213,60 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	427,20 Euro
d) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	1.958,00 Euro

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die jährlichen Gebühren betragen bei 14-täglicher Abfuhr für jeden Biomüllbehälter

a) mit einem Fassungsvermögen von	80 l	80,00 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	120 l	120,00 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	240 l	240,00 Euro

**§ 2**

Dieser 9. Nachtrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der vorstehende 9. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr

**I. Nachtrag vom 18.12.2003 zur Gebührensatzung vom 21.11.2001 über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der z. Z. gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgenden Nachtrag beschlossen:

**§ 1**

Der § 2 wird wie folgt geändert:

**Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr für einen Standplatz auf dem Jahrmarkt beträgt:

a)	für Verlosungen inkl. Blumen-, Imbiss-, Eis-, sonstige Verkaufsstände sowie Greiferwagen pro laufenden Meter	17,00 Euro	mindestens 90,00 Euro
b)	für Schließwagen, Süßwaren- u. Spielwarenverkauf sowie Spielgeschäfte (z. B. Pfeilwerfen) lfd. Meter	12,00 Euro	mindestens 70,00 Euro
c)	für Kinderkarussell u. Babyflug		160,00 Euro
d)	große Kinderfahrgeschäfte, z. B. Kinderschleife		230,00 Euro
e)	für Autoscooter		590,00 Euro
f)	für Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte/Simulatoren bis 150 qm Fläche		340,00 Euro
g)	für Fahrgeschäfte, Laufgeschäfte/Simulatoren von 151 qm bis 300 qm Fläche		400,00 Euro
h)	für Fahrgeschäfte über 300 qm Fläche		520,00 Euro
i)	für Ausschank bis 20 qm		190,00 Euro
j)	für Ausschank über 20 qm		230,00 Euro
k)	für Imbiss mit Ausschank		260,00 Euro

(2) In den Fällen a) und b) wird die Gebühr nach vollen Metern berechnet.

**§ 3****Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt am 01.01.2004 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr vom 18.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende 1. Nachtrag zur Änderung der Gebührensatzung über die auf den Jahrmärkten der Stadt Schwerte zu entrichtende Benutzungsgebühr vom 18.12.2003 stimmt mit dem am 17.12.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr  
Bürgermeister

**Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO-ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen dürfen

- a.) am Sonntag, dem **09.05.2004** aus Anlass der Maikirmes und des Automarktes
- b.) am Sonntag, dem **12.09.2004** aus Anlass des „Pannekauenfestes“ und
- c.) am Sonntag, dem **28.11.2004** aus Anlass des Marktes „Bürger für Bürger“

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

**§ 3**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am 09.05.2004 in Kraft.

Schwerte, den 18.12.2003

Stadt Schwerte  
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 09.05.2004, 12.09.2004 und 28.11.2004 in Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass am 09.05.2004, 12.09.2004 und 28.11.2004 in Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke stimmt mit dem am 17.12.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr  
Bürgermeister

**Satzung vom 18.12.2003  
über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Schwerte am 17.12.2003 folgende Satzung über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte beschlossen:

**§ 1**

Die Stadt Schwerte stiftet als Anerkennung für hervorragende Verdienste, die sich Personen um das Wohl oder Ansehen der Stadt Schwerte erworben haben, den **Ehrenring der Stadt Schwerte**.

**§ 2**

Ein Drittel der Mitglieder des Rates und der Bürgermeister sind berechtigt, Personen vorzuschlagen, denen der Ehrenring verliehen werden soll. Über die Verleihung beschließt der Rat in nichtöffentlicher Sitzung.

**§ 3**

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist. In der Urkunde sind die den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste des Auszuzeichnenden darzulegen.

**§ 4**

Die Verleihung, die Verdienste, der Name des Trägers und das Datum der Verleihung sind in ein besonderes "Ehrenbuch" einzutragen.

**§ 5**

Der Ehrenring der Stadt Schwerte ist wie folgt gestaltet:

Ringaufbau und Belötung in 585/00 Gelbgold, Steinfassung aus 750/00 Gold. Der Stein ist ein Karneolachat, der mit einer weißen Unterschicht gewachsen ist. Beim Einschleifen des Wappens in dem roten Stein treten die Schwerter als weiße Gravur hervor. In dem Ringschienenoberteil werden auf der einen Seite das Westfälische Pferd in Relief und auf der anderen Seite die Initialen des Trägers aufgearbeitet. Außerdem erhält die Ringschiene eine Gravur mit dem Namen des Trägers und der Jahreszahl der Überreichung. Auf der Fläche um den Wappenstein wird oberhalb der Name „Schwerte“ und um das Wappenschild unterhalb der Name "Ehrenring" vertieft auf Mattgold eingraviert.

**§ 6**

Der Bürgermeister überreicht den Ehrenring mit Urkunde in Gegenwart des Rates an die zu ehrende Person. Abweichungen hiervon bedürfen eines Ratsbeschlusses.

**§ 7**

Nur die geehrte Person hat das Recht zum Tragen des Ringes. Der Ring darf nicht veräußert oder beliehen werden; er ist vererblich, darf jedoch von den Erben nicht umgestaltet und nicht getragen werden.

**§ 8**

Sollte sich der Träger eines Ehrenringes dieser Auszeichnung unwürdig erweisen, kann der Rat durch Ratsbeschluss und Zustimmung der Aufsichtsbehörde die Rückgabe des Ringes verlangen.

**§ 9**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Satzung vom 18.12.2003 über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung vom 18.12.2003 über die Stiftung und Verleihung eines Ehrenringes der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 17.12.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.12.2003

Böckelühr  
Bürgermeister

**Bekanntmachung****Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte  
vom 19.12.2003**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3, 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 17.12.2003 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1****Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

**§ 2****Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

**§ 3****Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- (1) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- (2) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- (3) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)
- (4) Leistungen, bei denen die gem. Anlage zu dieser Satzung zu erhebende Gebühr weniger als 2 Euro beträgt.

**§ 4****Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

**§ 5****Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.12.1969.

**§ 6****Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 7 Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.

(2) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

#### **§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

#### **§ 9 Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der z. Z. gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

#### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 21.11.2001 einschl. aller Nachträge außer Kraft.

# Anlage

## zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003

### Gebührentarif

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
a)	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,50 0,30
b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,75
c)	Farbkopien und -ausdrücke im Format DIN A 4 im Format DIN A 3 im Format DIN A 2	1,00 1,50 2,50
d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	6,50
<b>2</b>	<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,00
c)	Beglaubigungen von Abschlusszeugnissen	0,50
<b>3</b>	<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften</b>	
	für jede angefangene Seite	0,50
	Abgabe einer Sammlung des Schwerter Stadtrechtes	20,00
	Abgabe einer Ergänzungslieferung zum Schwerter Stadtrecht	8,00
<b>4</b>	<b>Für schriftliche Auskünfte</b> , soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für  jede angefangene halbe Stunde	17,00
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen, Planungsrechtliche Stellungnahmen und Bescheinigungen</b> , soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist  je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>6</b>	<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabe-erklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</b> je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>7</b>	<b>Erteilung eines Negativattestes gem. § 24 i.V.m. § 28 Abs. 1 BauGB</b>	16,00
	<b>Erteilung eines Negativattestes gem. § 20 Abs. 2 BauGB</b>	32,00
<b>8</b>	<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</b>	2,00
<b>9</b>	<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	3,00

<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
<b>10</b>	<b>Ersatz von Lohnsteuerkarten</b>	5,00
<b>11</b>	<b>Feststellung aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>12</b>	<b>Anfertigung von Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</b>	
	je angefangene halbe Stunde	17,00
<b>13</b>	<b>Gebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW und dem Telekommunikationsgesetz</b>	
a)	Erteilung einer Genehmigung nach § 18 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NW einschl. Überwachung der Arbeiten (Aufgabegenehmigung)	50,00 - 180,00
b)	Zustimmung gem. Telekommunikationsgesetz einschl. der Leistungen nach Tarifstelle 15 a)	200,00 - 300,00
<b>14</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, Gewährung von Akteneinsicht und zwar für</b>	
a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	18,00
b)	Außenarbeiten je angefangene Stunde	18,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene Stunde	12,00
<b>15</b>	<b>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	Für jede weitere Seite	0,25
	Die Gebühr soll auf glatte Euro-Beträge abgerundet werden.	
<b>16</b>	<b>Auszüge aus dem amtlichen Kartenwerk</b>	
a)	DIN A 4	12,50
b)	DIN A 3	15,00
c)	DIN A 2	30,00
d)	DIN A 1	50,00
d)	DIN A 0	80,00
<b>17</b>	<b>Lichtpausen</b>	
a)	DIN A 4	7,00
b)	DIN A 3	8,00
c)	DIN A 2	10,00
d)	DIN A 1	12,00
d)	DIN A 0	14,00
	Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	

## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte vom 19.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwerte stimmt mit dem am 17.12.2003 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 19.12.2003

Böckelühr  
Bürgermeister